Satzung

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) in der bisherigen Fassung vom 17.12.1987, zuletzt geändert am 20.09.2019.

Auf Grund der §§ 4 und 11 der GemO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL. S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBL. S. 185) und der §§ 2, 8 Abs. 2 und § 13 des Kommunalabgabengesetzes i. d .F. vom 17.03.2005 (GBL. S. 206), hat der Gemeinderat am 21.11.2024 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 37 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 39) beträgt ab dem 01.01.2025 je Kubikmeter (m³) 3,38 € netto.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegen-über der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dettingen an der Erms, den 22.11.2024

gez. Hillert
Bürgermeister